

RIESTER-FÖRDERUNG und Dauerzulagenantrag

Die Zulage im Rahmen der Riester-Förderung wird wie bisher nur auf Antrag gewährt. Seit 1. Januar 2005 hat der



Zulagenberechtigte jedoch die Möglichkeit, der ZVK eine schriftliche Vollmacht zu erteilen, für ihn den Antrag –bis auf Widerruf– zu stellen.

Die ZVK hat die Vollmachtserklärungen an die Versicherten verschickt. Diese kann von dem Versicherten unterschrieben an die angegebene Adresse zurückgereicht werden. Wir empfehlen den Versicherten dringend, der Kasse die entsprechende Vollmacht zu erteilen. Damit entfallen nicht nur das lästige Ausfüllen des Antrags, sondern auch die Schwierigkeiten und Fehler, die beim Ausfüllen des komplexen Antrags oftmals festzustellen sind. Eine Vollmacht an die Kasse erleichtert die Riester-Förderung und verkürzt das Verwaltungsverfahren für die Versicherten wesentlich.